Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(25.5.1971) Nr. 181 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 181

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 25. Mai 1971

Gesetz über die Verjährung von öffentlich-rechtlichen Beitragsforderungen

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über die Verjährung von öffentlich-rechtlichen Beitragsforderungen.

Die Finanzdeputation hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 19. Mai 1971 zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft, die Gesetzesvorlage entsprechend zu beschließen.

Gesetz über die Verjährung von öffentlich-rechtlichen Beitragsforderungen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Gegenstand der Verjährung, Verjährungsfrist

Ansprüche auf Zahlung von öffentlich-rechtlichen Beiträgen einschließlich ihrer Nebenansprüche erlöschen durch Verjährung; sie verjähren nach drei Jahren, spätestens jedoch mit Ablauf von vier Kalenderjahren nach der Entstehung, sofern die Ansprüche nicht bis zu diesem Zeitpunkt fällig gestellt worden sind.

§ 2

Beginn der Verjährung

Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Wird der Beitragsbescheid, mit dem der Anspruch fällig geworden ist, angefochten, beginnt die Verjährung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitragsbescheid unanfechtbar geworden ist.

§ 3

Hemmung der Verjährung

Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

§ 4

Unterbrechung der Verjährung

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Geltendmachung des Zahlungsanspruchs, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Konkurs oder durch Ermittlungen der für die Erhebung oder Beitreibung von Beiträgen zuständigen Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen. Die Unterbrechung der Verjährung durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstrekkungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, die zu einem Pfändungspfandrecht, einer Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung führt, oder durch Anmeldung im Konkurs dauert fort, bis die Stundung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub abgelaufen, die Sicherheit, das Pfändungspfandrecht, die Zwangshypothek oder ein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen oder das Konkursverfahren beendet worden ist.

(2) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 5

Wirkung der Verjährung gegenüber Haftenden

Ist der Anspruch gegen den Schuldner des Beitrags verjährt, so ist auch derjenige von der Haftung befreit, der neben ihm haftet, es sei denn, daß der Haftende vor der Verjährung des Anspruchs gegen den Schuldner in Anspruch genommen worden ist.

§ 6

Ausschluß von Rückerstattungsansprüchen

Der Anspruch auf Rückerstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge erlischt, wenn er nicht innerhalb von vier Jahren, seitdem die Rückzahlungspflicht feststeht, schriftlich geltend gemacht wird, spätestens jedoch mit dem Ablauf des fünften Jahres nach der Entrichtung des zurückzuzahlenden Betrages.

§ 7

Außerkrafttreten anderer Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. § 9 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 (SaBremR 400-a-1),
2. § 8 des Ortsgesetzes über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 1966 (BremGBl. S. 218 — 2130-f-6).

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Für die Verjährung von öffentlich-rechtlichen Beitragsforderungen finden im allgemeinen die Bestimmungen des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) vom 18. Juli 1899 (SaBremR 400-a-1) entsprechende Anwendung. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat § 9 AGBGB für öffentlich-rechtliche Forderungen als entsprechend anwendbar angesehen, soweit spezielle Regelungen über die Verjährung von Beitragsforderungen fehlen. Bei der entsprechenden Anwendung des § 9 AGBGB sind jedoch viele rechtliche Zweifelsfragen aufgetreten, die sich aus dem erheblichen Unterschied ergeben, der zwischen privatem und öffentlich-rechtlichem Recht besteht. Insbesondere läßt die Verweisung auf die Verjährungsvorschriften des BGB viele im öffentlichen Recht auftretende Fragen ungelöst. Es fehlt auch eine dem öffentlichen Beitragsrecht angepaßte Regelung über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung. Die Verjährung von Beitragsforderungen sollte sich daher nicht aus dem privaten Recht (§ 9 AGBGB) ergeben.

§ 9 AGBGB bezog sich ursprünglich auf Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren und Auslagen. Die Verjährung von Gebühren und Auslagen ist jetzt in § 18 des Bremischen Gebührengesetzes vom 13. Oktober 1964 (BremGBl. S. 123 — 203-b-1) geregelt. Insoweit ist § 9 AGBGB bereits überholt. Ebenso ist er überholt, soweit er sich auf Steuern bezieht. Für deren Verjährung gilt nämlich nach § 2 Abs. 1 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 (SaBremR 60-1-1) die Reichsabgabenordnung (AO) vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161; BGBl. III Folge 76 S. 4 — 610-1), die in den §§ 143 bis 149 Vorschriften über die Verjährung enthält. Als Rechtsgrundlage dient der § 9 AGBGB daher nur noch für die Verjährung von Beiträgen und hat damit seine ursprüngliche Bedeutung verloren. Die Aufhebung des § 9 AGBGB und die Regelung der Verjährung für Beitragsforderungen in einer besonderen Bestimmung bietet sich daher an.

Unter den Beiträgen sind die Erschließungsbeiträge von besonderer Bedeutung. Das Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) — §§ 127 bis 135 — und das bremische Ortsgesetz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21. April 1970 (Brem.GBl. S. 46 — 2130-c-2) enthalten keine Vorschriften über die Verjährung dieser Beiträge, während das Ortsgesetz über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 1966 (BremGBl. S. 218 — 2130-f-6) eine solche Regelung trifft.

Eine einheitliche Regelung für alle Beitragsforderungen sollte daher angestrebt werden. Da sich auch eine Verweisung auf die Verjährungsvorschriften auf die Abgabenordnung nicht empfiehlt — die auf Verjährung von Steuerforderungen zugeschnittenen Bestimmungen tragen der Verjährung von Beiträgen, insbesondere von Erschließungsbeiträgen, nicht genügend Rechnung —, ist es erforderlich, ein besonderes Gesetz über die Verjährung von Beitragsforderungen zu schaffen.

B. Zu den Einzelbestimmungen:

Zu § 1

§ 1 bestimmt, daß die Verjährung im Beitragsrecht wie auch sonst im öffentlichen Recht (vgl. § 148 AO, § 18 Abs. 1 Bremisches Gebührengesetz) das Erlöschen der Ansprüche bewirkt und nicht nur wie im Zivilrecht eine Einrede gewährt. Die Verjährung ist also von Amts wegen zu berücksichtigen. In älteren Vorschriften über die Verjährung im öffentlichen Recht ist festgelegt, daß entrichtete Beiträge nicht zurückgefordert werden können. Das ist jedoch nach dem Sinn der Verjährung selbstverständlich und braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Gegenüber dem bisherigen Recht in § 9 AGBGB sollen Beiträge in drei statt bisher vier Jahren nach Ablauf des Jahres verjähren, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Damit wird aus Gründen der Vereinheitlichung der Verjährungsfristen im Recht der öffentlich-rechtlichen Abgaben die Dauer des Verjährungszeitraumes dem Bremischen Gebührengesetz und dem Verwaltungskostengesetz des Bundes angepaßt.

Die Zahlungsansprüche sollen jedoch spätestens vier Jahre nach dem Jahr der Entstehung verjähren, wenn sie nicht innerhalb dieses Zeitraumes durch den Erlaß eines Beitragsbescheides fällig gestellt worden sind. Wenn demnach bis zum 31. Dezember des vierten Jahres nach dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch auf die Zahlung eines Beitrages entstanden ist — der Zeitpunkt des Entstehens ergibt sich aus den einzelnen Beitragsgesetzen —, dem Zahlungspflichtigen kein Bei-

tragsbescheid zugegangen ist, entfällt die Möglichkeit, den Beitrag überhaupt festzusetzen.

Diese Regelung hat insbesondere für das Erschließungsbeitragsrecht Bedeutung. Nach § 133 Abs. 2 BBauG entsteht die Beitragspflicht zum Beispiel grundsätzlich mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen. Fällig wird der Beitrag nach § 135 Abs. 1 BBauG aber erst einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides. Der Eintritt der Fälligkeit hängt also von einem Tätigwerden des Gläubigers ab. Nach herrschender — wenn auch nicht unbestrittener — Meinung zur Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch beginnt die Verjährung grundsätzlich erst mit der Fälligkeit der Forderung. Eine derartige Regelung ist dann nicht sinnvoll, wenn der Eintritt der Fälligkeit allein von einem Tätigwerden des Gläubigers abhängt. Dann könnte dieser allein darüber bestimmen, ob die Verjährung beginnt oder nicht. Auch der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuches hat derartige Folgerungen vermeiden wollen und in den §§ 199 und 200 für den Fall, daß die Entstehung des Anspruchs von einer Kündigung oder einer Anfechtung durch den Berechtigten abhängig ist, bestimmt, daß die Verjährung nicht etwa mit dem Zeitpunkt der Kündigung bzw. Anfechtung beginnt, sondern in dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung oder Anfechtung zulässig ist, damit nicht die Ingangsetzung der Verjährung im Belieben des Gläubigers steht.

Nach einer entsprechenden Lösung mußte auch hier gesucht werden.

Im Preußischen Kommunalabgabengesetz (§§ 87, 88) wurde unterschieden zwischen der Verjährung der entstandenen Beitragsforderung, die drei Jahre dauert, und der vier Jahre dauernden Verjährung der zur Hebung gestellten Beitragsforderung. Nach dieser in Teilen der Bundesrepublik noch geltenden Regelung verjähren also Erschließungsbeitragsforderungen von ihrer Entstehung nach § 133 Abs. 2 BBauG an ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit (vgl. z. B. Brügelmann-Förster Bundesbaugesetz § 135 Anmerkg. 2 b). Ist ein Beitragsbescheid erlassen, wodurch nach § 135 Abs. 1 BBauG die Fälligkeit eintritt, so beginnt eine neue Verjährungsfrist von vier Jahren.

Aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und der Zweckmäßigkeit soll jedoch die Verjährungsfrist nach Fälligstellung drei Jahre betragen, während die Entstehungsverjährung für den Fall, daß der Beitrag nicht fällig geworden ist, nach vier Jahren eintreten soll. Eine Vorschrift gleichen Inhalts ist auch in das Verwaltungskostengesetz aufgenommen worden. Die Frist von vier Jahren ist ausreichend und trägt sowohl den Bedürfnissen der Verwaltung als auch den Interessen des Bürgers Rechnung.

Zu § 2

Wie schon in der Begründung zu § 1 ausgeführt wurde, beginnt die Verjährung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitrag mit dem Erlaß eines Beitragsbescheides fällig gestellt worden ist. Die Verjährungsfrist läuft demnach in der Regel am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr, in dem der Anspruch fällig geworden ist, ab. Der Tag der Fälligkeit ergibt sich — ebenso wie der Entstehungszeitpunkt — aus den einzelnen Beitragsgesetzen.

Macht jedoch der Beitragspflichtige von der Möglichkeit des Rechtsbehelfs bzw. der Rechtsmittel Gebrauch, wird der Beginn der Verjährungsfrist hinausgeschoben. Der Beitragspflichtige hat allerdings die Möglichkeit, den Lauf der Verjährungsfrist dadurch zu beeinflussen, daß er dann, wenn innerhalb von drei Monaten über seinen Widerspruch nicht entschieden worden ist, gemäß § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) beim Verwaltungsgericht eine sogenannte Untätigkeitsklage einreicht. Von dieser Möglichkeit kann er innerhalb eines Jahres Gebrauch machen (§ 76 VwGO). Insoweit ist dem Rechtsschutzbedürfnis des Bürgers in vollem Umfang Rechnung getragen. Es genügt daher festzusetzen, daß die Verjährung mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem der Beitragsbescheid unanfechtbar geworden ist.

Zu § 3

Die Bestimmungen über die Hemmung der Verjährung entspricht den Regelungen in § 18 Abs. 4 des Bremischen Gebührengesetzes und § 146 AO. In dieser Form ist sie z. B. auch wieder in den § 212 des Entwurfs einer neuen Abgabenordnung (AO 74) (Bundesrats-Drucksache 23/71) übernommen worden, den die Bundesregierung noch in diesem Jahr zur Beschlußfassung in den Bundestag einbringen will.

Zu § 4

Nach Absatz 1 wird die Verjährung durch jede der hier aufgeführten Maßnahmen unterbrochen.

Die Unterbrechungshandlungen entsprechen im wesentlichen den Tatbeständen, die auch in § 18 Abs. 6 Bremisches Gebührengesetz und § 147 AO enthalten sind. Die Aufzählung ist erschöpfend. Neu ist die Festlegung der Dauer der Unterbrechung für wichtige Fälle. Dieser Zusatz ist aus § 213 Abs. 2 des Entwurfs der AO 74 übernommen worden und dient der Vollständigkeit und schließt damit alle Zweifel über die Dauer der Unterbrechung durch eine der in Satz 1 aufgeführten Unterbrechungshandlungen aus.

Nach Absatz 2 tritt die Unterbrechung nur hinsichtlich des Betrages ein, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezogen hat.

Sobald die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Absatz 1 genannten Unterbrechungshandlungen endet, beginnt mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres eine neue Verjährung (Abs. 3).

Zu § 5

Diese Vorschrift entspricht den Regelungen in § 18 Abs. 8 Bremisches Gebührengesetz und § 149 AO und ist in dieser Form auch in dem Entwurf der AO 74 enthalten.

Zu § 6

Mit dieser Bestimmung soll die Rückzahlung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen geregelt werden. Sie ist angelehnt an die Regelung in § 17 Abs. 4 des Bremischen Gebührengesetzes, jedoch unter Festsetzung einer Verjährungsfrist von vier statt drei Jahren entsprechend der Frist in § 1 dieses Gesetzes und § 9 AGBGB, um den Anspruchsberechtigten gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht schlechter zu stellen.

Zu § 7

Zu 1.: Wie bereits unter dem allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt ist, hat § 9 AGBGB nur noch Bedeutung für die Verjährung der Beiträge. Mit der Neuregelung durch dieses Gesetz kann er daher entfallen.

Zu 2.: Von den Beitragsgesetzen enthält lediglich das Ortsgesetz über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen in § 8 eine Verjährungsvorschrift mit Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der AO. Aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit sollte jedoch diese Sondervorschrift entfallen und an deren Stelle das hier vorliegende Gesetz treten.

Zu § 8

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Carl Schünemann Bremen